

Richtlinie über die Verwendung des Ortsteilbudgets der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (RL Ortsteilbudget)

vom ...

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am 28. Februar 2023 folgende Richtlinie zur Ausführung der Vorschriften gemäß § 46 Abs. 3b und 4 BbgKVerf – RL Ortsteilbudgets – beschlossen.

Präambel

- (1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse besteht aus 22 Ortsteilen. Ein Grundgedanke bei der Bildung der Großgemeinde bestand unter anderem in der nachhaltigen Stärkung der Identität jedes einzelnen Ortes; hier durch Bildung von Ortsteilen mit individueller Ortsteilvertretung entsprechend den Regelungen des Gebietsänderungsvertrages bzw. der Hauptsatzung der Gemeinde.
- (2) Die Ortsteilvertretung wird regelmäßig in Person eines Ortsvorstehers oder im Einzelfall eines Ortsbeirates mit Ortsvorsteher wahrgenommen. Identität verlangt dabei auch die Freiheit, über ortsteilbezogene Angelegenheiten möglichst selbst zu entscheiden, mitzugestalten und ehrenamtliches Engagement zu fördern.
- (3) *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Diese bezieht jedoch stets alle Geschlechter mit ein.*

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Gegenstand der Richtlinie ist die Ausstattung aller Ortsteile mit Haushaltsmitteln i. S. d. § 46 Abs. 3b und 4 BbgKVerf.
- (2) Der Ortsteilvertretung obliegt die eigenverantwortliche und bedarfsweise Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe und nicht des abschließenden Zwecks nach festzulegenden Ortsteilbudgets.
- (3) Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - a. Förderung des gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen (Zusammen-)Lebens
 - b. Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch Zusammenkommen der Einwohner, insbesondere auch generations- und ortsteilübergreifend
 - c. Verschönerung des Ortsbildes
 - d. Gewinnung zusätzlicher Förderer und sonstiger privater Unterstützer (z. B. Vereine) für die Vorbereitung und Durchführung von Initiativen
 - e. Öffentlichkeitsarbeit

- (4) Etwaige konkurrierende Angebote, insbesondere Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter, sind durch eine frühzeitige und konstruktive Kommunikation termin- und inhaltlich auszuschließen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung stellt eine freiwillige und öffentliche Leistung dar. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form eines jährlichen Budgets bestehend aus:
- | | |
|---|-------|
| a. Sockelbetrag je Ortsteil i. H. v. | ... € |
| b. einwohnerbezogener Zuschlag, je 100 Einwohner i. H. v. | ... € |
| c. Zusatzbudget für besondere Bedarfe i. H. v. | ... € |
- (2) Das Ortsteilbudget steht grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus ist die personelle, organisatorische, beratende, vermittelnde und technische Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung möglich. Dazu zählen insbesondere die Nutzung des gemeindeeigenen Festzeltes einschließlich, Festzeltgarnituren und Bühne sowie Bauhofleistungen.
- (4) Mittel für Jubiläen und Ehrungen richten sich nach der gesonderten Richtlinie und sind nicht Bestandteil des Ortsteilbudgets. Auch sind direkte Lohnkosten, Ausgaben für politische Zwecke und Investitionsmaßnahmen, deren Folgekosten nicht direkt aus dem Ortsteilbudget finanziert werden, nicht Bestandteil des Ortsteilbudgets.

§ 3 Verfahren und Verwendung

- (1) Die Festlegung der Beträge nach § 2 (1) obliegt der Gemeindevertretung durch Beschluss zur Haushaltssatzung bis zum 30.11. des Vorjahres. Dabei soll sich die Gemeindevertretung zur Planungssicherheit der Ortsteile am jeweiligen Vorjahreswert orientieren und angemeldete Bedarfe berücksichtigen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt jedoch unberührt.
- (2) Über die Verteilung des Zusatzbudgets nach § 2 (1) c. an jeweilige Ortsteile wird in der Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt beraten und eine Empfehlung durch Mehrheitsbeschluss gegeben.
- (3) Über die konkrete Verwendung des Ortsteilbudgets auf Ortsteilebene entscheidet im Falle eines Ortsbeirates dieser in öffentlicher Sitzung. Bei Ortsteilen mit Ortsvorsteher entscheidet dieser eigenverantwortlich unter der Maßgabe, dass über die Verwendung mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Einwohnerversammlung Bericht erstattet wird. In Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung obliegt die ausnahmsweise Verwendung im Einzelfall der Entscheidung des Bürgermeisters.
- (4) Die Mittel sollen stets wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Vorschüsse sind spätestens vier Wochen nach der Auszahlung abzurechnen. Die Regelungen der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und der BbgKVerf sind im Übrigen zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft und ist erstmals für die Planung und Ausführung des Haushaltsjahres 2024 bindend.
- (2) Für den Übergangszeitraum des Haushaltsjahres 2023 gelten die bisherigen Regelungen weiter. Die Richtlinie zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

Philipp Schulz
Bürgermeister